



VERORDNUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG DER ORGEL

Totalrevision vom 19. September 2017

Kenntnisnahme KGV 12. November 2017

Inkrafttreten: 1. Januar 2018

Verordnung über die Benützung der Orgel für die Kirchgemeinde Stettlen

Gestützt auf **Art. 23** des Gebührenreglements vom 12. November 2017, erlässt der Kirchgemeinderat folgende Verordnung:

- Art 1. Die Orgel in der Kirche ist Eigentum der Kirchgemeinde und hat in erster Linie gottesdienstlichen Zwecken zu dienen. Grundsätzlich steht sie auch für Übungszwecke zur Verfügung. Die Benützung ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung erteilt der Kirchgemeinderat.
- Art 2. Die Orgel steht den angestellten Organistinnen und Organisten der Kirchgemeinde sowie ihren Stellvertretungen zum Üben jederzeit unentgeltlich zur Verfügung. Die Organistinnen und Organisten geniessen in der Benützung des Instruments gegenüber Drittpersonen das Vorrecht. Sie sind berechtigt, die Orgel auch für Unterrichtszwecke und Konzerte unentgeltlich zu benützen.
- Art 3. Die Bewilligung zur Besichtigung und vereinzelter Benützung der Orgel kann durch die verantwortliche Organistin oder den verantwortlichen Organisten auch Personen erteilt werden, welche sich als amtierende Organistinnen und Organisten oder als geschulte Orgelspieler oder -spielerinnen ausweisen.
- Art 4. Die Bewilligung für den regelmässigen Gebrauch der Orgel zu Übungszwecken kann vom Kirchgemeinderat im Einvernehmen mit der verantwortlichen Organistin oder dem verantwortlichen Organisten an Orgelschüler oder -schülerinnen, die regelmässig fachkundigen Orgelunterricht erhalten und an tätige Organistinnen und Organisten zu ihrer Weiterbildung erteilt werden. Diese haben sich über die Übungszeiten mit der verantwortlichen Organistin oder dem verantwortlichen Organisten zu verständigen und werden in den halbjährlichen Orgel-Belegungsplan aufgenommen.
- Art 5. Benützerinnen oder Benützer der Orgel gemäss Ziffern 3 und 4 tragen sich in ein Präsenzheft ein, das bei der Orgel aufliegt.
- Art 6. Benützerinnen oder Benützer der Orgel gemäss Ziffern 3 und 4 haben Anrecht auf einen Schlüssel, sofern sie in der Regel einmal pro Woche üben.
- Art 7. Die Benützer und Benützerinnen der Orgel haften für allfällige von ihnen verursachte Schäden.
- Art 8. Die Orgelbenützung im Dienste der Kirchgemeinde ist unentgeltlich, ebenso für Üben-
de, die regelmässig Orgelunterricht erhalten.
Andere Orgelbenützer bezahlen pro Übungsstunde eine Gebühr von Fr. 15.-, die auf Grund der Eintragungen im Präsenzheft quartalsweise oder semesterweise erhoben wird.
Über Ermässigung oder Erlass der Übungsgebühren in besonderen Fällen entscheidet der Kirchgemeinderat.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der Kirchgemeinderat hat die vorliegende Verordnung am 19. September 2017 einer Totalrevision unterzogen und beschlossen.

Unter Vorbehalt der Genehmigung des Gebührenreglements durch die Kirchgemeindeversammlung vom 12. November 2017, wird sie per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Stettlen, den 19. September 2017

Die Kirchgemeinderatspräsidentin:

Die Sekretärin:

Manuela Schmitz-Kunckler

Daniela Brand

Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung der Verordnung wurde mit Publikation im amtlichen Anzeiger Nr. 70 vom 11. Oktober 2017 veröffentlicht.

Stettlen, den 19. September 2017

Die Sekretärin:

Daniela Brand